

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6931, 11/7208, 11/7416 —

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Deutsche Stiftung Umwelt“

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

Die §§ 89 bis 99, 102, 103 der Bundeshaushaltsordnung finden Anwendung.“

Bonn, den 20. Juni 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Nur durch die Anwendung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist gewährleistet, daß der Bundesrechnungshof bei den Empfängern der Stiftungsmittel Erhebungen durchführen kann. Das Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes bei den Leistungsempfängern ist nicht nur für eine sachgerechte Prüfung der Vergabe der Stiftungsgelder des Kuratoriums, sondern auch für die darauf beruhende Unterrichtung des Parlaments von Bedeutung.

Würde der Bundesrechnungshof von dem Erhebungsrecht bei den Leistungsempfängern ausgeschlossen, so könnte keine unabhängige externe Finanzkontrolle stattfinden. Diese kann nicht ersetzt werden durch eine Prüfung, die durch das Kuratorium als das Geschäftsführungsorgan auf dem Weg der Innenrevision veranlaßt wird.

Das Kuratorium wäre befangen, weil es zugleich Geschäftsführungs- und Kontrollorgan ist. Da es weder der Kontrolle der Regierung noch des Parlamentes unterliegt, muß durch die Anwendung der BHO diese Kontrolle gewährleistet werden.